

Geschäftsordnung des Studentischen Konvents der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

27. April 2010

geändert am 6. April 2011

geändert am 3. August 2011

geändert am 29. Oktober 2012

geändert am 23. Juli 2013

geändert am 13. November 2014

geändert am 18. Dezember 2014

geändert am 11. Januar 2019

geändert am 6. August 2020

geändert am 15. Januar 2021



Stuve

Studierendenvertretung der
Universität Erlangen-Nürnberg



**FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG**

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	3
3	Abkürzungsverzeichnis	3
4	Inkrafttreten	3
§1	Einberufung der Sitzungen des Konvents	4
§2	Öffentlichkeit	4
§3	Verhalten der Mitglieder	4
§4	Beschlussfähigkeit	4
§5	Sitzungsleitung	5
§6	Protokoll	5
§7	Tagesordnung	5
§8	Rederecht	6
§9	Abstimmungen	6
§10	Anträge	6
§11	Anträge zur Geschäftsordnung	6
§12	Abstimmungen unter allen Studierenden der FAU	7
§13	Sprecher*Innenrat	7
§14	Vorzeitige Neuwahlen	8
§15	Geschäftsordnungsänderung	8

1 Präambel

¹ Der Studentische Konvent der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) ist das universitätsweite Gremium der Studierendenvertretung der FAU. ² Ziel des Konvents ist es, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Studierenden der einzelnen Fakultäten zu stärken und ihre Interessen insbesondere durch entsandte Mitglieder in den Gremien der Universität und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. ³ Der Konvent fördert und vertritt die fachlichen, wirtschaftlichen, sozialen, musischen und sportlichen Belange und Interessen der Studierenden der FAU. ⁴ In diesem Rahmen arbeitet er mit den studentischen Hochschulgruppen an der FAU zusammen und unterstützt diese. ⁵ Darüber hinaus nimmt der Konvent aktiv Einfluss auf hochschulpolitische Prozesse und vertritt die Studierenden in allen für sie relevanten gesellschaftlichen und politischen Belangen. ⁶ Hierfür nimmt er insbesondere an Sitzungen der bayernweiten Studierendenvertretung, Landes-Asten-Konferenz Bayern (LAK), teil. ⁷ Der Konvent der FAU verwehrt sich gegen jede Art des Hasses gegen Menschen, gegen die Ausgrenzung und die Benachteiligung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Neigung oder Identität im Sinne des Grundgesetzes (Artikel 3, Abs. 3)

2 Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹ Die gängige Praxis, alle Personenbezeichnungen jeweils in der männlichen Form anzuwenden (generisches Maskulin), bringt den Auftrag der Studierendenvertretung, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. ² Deswegen wird im Folgenden versucht, den Text möglichst geschlechtergerecht zu formulieren. ³ Hierbei wurde die Schreibweise mit einem Sternchen als Trennzeichen zwischen maskuliner und femininer Form gewählt, um explizit zum Ausdruck zu bringen, dass sich Personenbezeichnungen auf alle Menschen beziehen.

3 Abkürzungsverzeichnis

AK(s)	steht für Arbeitskreis(e).
BayHSchG	steht für das Bayerische Hochschulgesetz.
RRZE	steht für Regionales Rechenzentrum Erlangen.
Abs.	steht für Absatz.
FAU	steht für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

4 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung gilt mit sofortiger Wirkung bis sie geändert oder durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wird. ² Die Geschäftsordnung ist den gewählten Mitgliedern des Konvents mit der Ladung zur konstituierenden Sitzung durch die Universitätsleitung zuzusenden. ³ Bei Personalwechsel ist den neuen Mitgliedern die Geschäftsordnung zuzusenden.

§1 Einberufung der Sitzungen des Konvents

(1) ¹Zur Sitzung wird durch die Konventsvorsitzenden eingeladen. ²Eine Einladung erfolgt auf Verlangen der*des Vorsitzenden, des Sprecher*innenrats oder mindestens eines Viertels aller Mitglieder des Konvents. ³Die Vorsitzenden kommen einer Aufforderung zur Ladung des Konvents binnen einer Woche nach.

(2) ¹Die Konventsvorsitzenden legen Sitzungsort und Sitzungszeit fest. ²Der Ladung ist mindestens eine Tagesordnung hinzuzufügen.

(3) ¹Die Ladung ist in einer Frist von 7 Tagen postalisch oder mittels des E-Mailverteilers des Konvents durchzuführen. ²Die Vorsitzenden des Konvents kündigen die Sitzung mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin auf der Webseite der Studierendenvertretung öffentlich an.

§2 Öffentlichkeit

(1) ¹Alle Sitzungen des Konvents finden grundsätzlich öffentlich statt und werden von den Vorsitzenden auch öffentlich angekündigt.

(2) ¹Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann von den Mitgliedern des Konvents in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Sitzung beschlossen werden. ²Bei Personalentscheidungen, Entscheidungen, die den Haushalt betreffen oder sofern Rechte Dritter betroffen sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen (§ 25 Abs. 4 Grundordnung der FAU). ³Bei Ausschluss der Öffentlichkeit kann von den Mitgliedern des Konvents in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Sitzung beschlossen werden, einzelne Gäste in die nicht-öffentlichen Beratungen mit einzuschließen. ⁴Die Sitzungsleitung kann unter Angabe von Gründen einzelne Gäste von der Sitzung ausschließen, wenn diese trotz mehrmaliger Ermahnung den Sitzungsablauf stören. Der Konvent kann einer solchen Entscheidung per Beschluss widersprechen. ⁵Bei Abstimmungen nach § 2 werden im öffentlichen Protokoll mindestens das Abstimmungsergebnis und eine Begründung festgehalten.

§3 Verhalten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Bei Nichtteilnahme an einer Sitzung sollte dies rechtzeitig den Vorsitzenden bekannt gegeben und eine Stimmrechtsübertragung zugesendet werden. ³Die Konventsmitglieder gestalten die inhaltliche Arbeit der Studierendenvertretung; daher arbeitet jedes Mitglied in mindestens einem Referat, Arbeitskreis oder als Vertreter*in der Stuve in einem universitätsweiten Gremium mit.

§4 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Konvent ist beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (§ 30 Abs. 4 Grundordnung der FAU). ²Stimmrechtsübertragungen sind hierbei zu berücksichtigen. ³Kein Mitglied des Konvents kann Stimmrechtsübertragungen von mehr als einer Person wahrnehmen (§ 30 Abs. 7 Grundordnung der FAU).

(2) ¹ Vor und bei Bedarf während der Sitzung hat die Sitzungsleitung des Konvents die Beschlussfähigkeit festzustellen. ² Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist spätestens binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen.

(3) ¹ Wird eine zweite Sitzung über den gleichen Gegenstand einberufen, weil der Konvent das erste Mal nicht beschlussfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ² Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen (§ 30 Abs. 4 Grundordnung der FAU).

§5 Sitzungsleitung

(1) ¹ Die Vorsitzenden des Konvents eröffnen, leiten und schließen die Sitzung. ² Falls beide abwesend sind, wählt der Konvent ersatzweise eine Sitzungsleitung aus seiner Mitte.

(2) ¹ Beim Eintritt von Umständen, welche eine ordentliche Sitzung unmöglich machen, kann die Sitzungsleitung die Sitzung des Konvents abbrechen. ² Mindestens die verbleibenden Tagesordnungspunkte sind in einer nächsten Sitzung zu behandeln. ³ Zu dieser Sitzung muss innerhalb von 7 Tagen eingeladen werden.

§6 Protokoll

(1) ¹ Die Sitzungsleitung des Konvents bestimmt zu Beginn der Sitzung mindestens eine*n Protokollant*in. ² Das Protokoll hat mindestens die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder, sämtliche Anträge im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse zu beinhalten.

(2) ¹ Das Protokoll ist von den Vorsitzenden oder dem Büro der Studierendenvertretung bis zur nächsten Sitzung des Konvents, spätestens aber eine Woche nach der Sitzung, den Mitgliedern des Konvents über den E-Mailverteiler des Konvents zuzusenden. ² Danach haben die Mitglieder des Konvents eine Woche Zeit Änderungsanträge einzubringen. ³ Nicht-redaktionelle Änderungsanträge werden in der darauffolgenden Sitzung beschlossen. ⁴ Werden innerhalb der vorgegebenen Zeit keine bzw. nur redaktionelle Änderungsanträge eingebracht, gilt das Protokoll als vom Konvent genehmigt und wird mindestens über den E-Mailverteiler des Konvents und auf der Webseite der Studierendenvertretung veröffentlicht.

§7 Tagesordnung

(1) ¹ Erster Tagesordnungspunkt sind grundsätzlich Formalia. ² Hierbei ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und die Tagesordnung anzunehmen. ³ Ein weiterer Tagesordnungspunkt ist immer der Bericht aus Sprecher*Innenrat, Fakultäten, Arbeitskreisen und Referaten. ⁴ Die der Einladung beiliegende Tagesordnung kann durch Beschluss des Konvents ergänzt werden, wenn kein Mitglied dem Antrag widerspricht. ⁵ Bei Widerspruch zu einzelnen Änderungen bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen um die abgelehnten Tagesordnungspunkte doch aufzunehmen.

(2) ¹ Die Behandlungsreihenfolge kann mittels Geschäftsordnungsantrag geändert werden.

§8 Rederecht

(1) ¹ In Sitzungen des Konvents haben alle Anwesenden Rederecht. ² Die Sitzungsleitung kann Gästen das Rederecht entziehen.

(2) ¹ Die Redner*innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. ² Redner*innen die sich für den Tagesordnungspunkt das erste Mal melden, werden bevorzugt aufgerufen.

§9 Abstimmungen

(1) ¹ Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet der Konvent mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. ² Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt. ³ Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder Akklamation.

(2) ¹ Bei erstmaliger Abstimmung über Positionspapiere des Konvents muss die Summe der Ja- und Nein-Stimmen für eine erfolgreiche Beschlussfassung die Zahl der Enthaltungen übersteigen. Wenn dies nicht der Fall ist, muss das Positionspapier auf der nächsten Sitzung des Konvents behandelt werden. Dort kann es dann mit einfacher Mehrheit angenommen oder abgeschlossen werden.

² Von der Regelung nach Satz 1 sind Positionen ausgeschlossen, welche aus Meinungsbildfragen übernommen werden sollen (§ 12 Abs. 1 und 2), die im Rahmen einer Versammlung aller Studierenden (§ 25 Abs. 5 Grundordnung der FAU) gestellt wurden.

(3) ¹ Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung über den E-Mailverteiler des Konvents zulässig (§ 30, Abs. 9 Grundordnung der FAU). ² Die Vorsitzenden oder die einfache Mehrheit der Mitglieder des Konvents können dies für den Einzelfall bestimmen. ³ Für diese Beschlussfassung ist eine Teilnahmefrist von mindestens 48 Stunden anzugeben. ⁴ Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Konvents an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁵ Sind alle möglichen Stimmen abgegeben, so kann die fernmündliche Abstimmung vorzeitig als beendet erklärt werden. ⁶ Für diese Beschlussfassung ist keine Stimmrechtsübertragung möglich. ⁷ Beschlüsse sind in das Protokoll der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§10 Anträge

(1) ¹ Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Studentischen Konvents. ² Vor Beschlussfassung ist der Antrag von der Sitzungsleitung im Wortlaut zu verlesen.

§11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹ Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsablauf. ² Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach dem Ende des laufenden Wortbeitrages aufzurufen. ³ Ein Geschäftsordnungsantrag kann begründet werden.

(2) ¹ Wird keine Gegenrede erhoben, so ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen. ² Eine Gegenrede kann formal oder inhaltlich geführt werden. ³ Nach einer Gegenrede ist per Handzeichen über den Geschäftsordnungsantrag mit einfacher Mehrheit des Konvents abzustimmen.

(3) ¹Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. der Antrag auf Schließung oder Wiedereröffnung der Redeliste
2. der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt
3. der Antrag auf Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes
4. der Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
5. der Antrag auf Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag
6. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - a) bis zum Ende des Tagesordnungspunktes
 - b) bis zum Ende der Sitzung
7. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - a) bis zum Ende des Tagesordnungspunktes
 - b) bis zum Ende der Sitzung
8. der Antrag auf namentliche Abstimmung
9. der Antrag auf geheime Abstimmung
10. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
11. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
12. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung

²Zum Antrag auf geheime Abstimmung ist keine Gegenrede möglich, er gilt unmittelbar als angenommen.

§12 Abstimmungen unter allen Studierenden der FAU

(1) ¹Antworten auf Meinungsbildfragen, die im Rahmen der Versammlung aller Studierenden (§ 25 Abs. 5 Grundordnung der FAU) gestellt werden, sind als Position des Konvents anzunehmen. ²Die Ablehnung einer Position kann erfolgen, wenn der Konvent dies mit einfacher Mehrheit beschließt. ³ Ein Antrag auf Ablehnung einer Position hat eine Begründung zu enthalten.

(2) ¹ Antworten auf Abstimmungsfragen, die im Rahmen der Hochschulwahlen gestellt werden, sind als Position des Konvents anzunehmen. ²Die Ablehnung einer Position kann erfolgen, wenn der Konvent dies mit zwei Dritteln Mehrheit beschließt. ³ Ein Antrag auf Ablehnung einer Position hat eine Begründung zu enthalten.

§13 Sprecher*Innenrat

(1) ¹ Der Sprecher*Innenrat muss sich bei Stellungnahmen, Presseanfragen und sonstigen nicht alltäglichen Anfragen nach außen hin an den Positionspapieren und Beschlüssen des studentischen Konvents orientieren. ² Besteht zu einzelnen Anfragen nicht alltäglicher Natur keine Position, so kann in dringenden Fällen ein Beschluss nach § 9 Abs. 3 gefasst werden.

§14 Vorzeitige Neuwahlen

(1) ¹Scheiden Mitglieder aus dem Sprecher*Innenrat oder dem Konventsvorsitz aus, sind die Ämter auf der nächsten Konventssitzung neu zu besetzen.

§15 Geschäftsordnungsänderung

(1) ¹Die Geschäftsordnung des Konvents kann mit zwei Drittel Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder des Studentischen Konvents geändert werden. ²Der Entwurf muss der Ladung zur Sitzung beigefügt sein.